

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Uffenheim
(Plakatierungsverordnung)**

vom 22.11.2007

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Plakatierungsverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten etc. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne der BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Uffenheim zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- bzw. Plakattafeln/Litfaßsäulen des von der Stadt vertraglich zugelassenen privaten Unternehmens, Schaukästen der Vereine, Kirchen und Parteien etc., Informations- und Anschlagtafeln in den Stadtteilen) angebracht werden.
- (2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer (Lichtprojektoren, Laufbandwerbung etc.) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Uffenheim vorgeführt werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Von der Beschränkung nach § 2 sind außerdem ausgenommen für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in deren zugelassenen Schaukästen bzw. in Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und die Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden
4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Wahlplakatständer sind so aufzustellen und zu platzieren, dass eine Fußgängerdurchgangsbreite von 1,40 m gewährleistet ist.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. der Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Die Stadt Uffenheim kann darüber hinaus anlässlich besonderer Ereignisse (i.d.R. bei örtlichen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung) im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße in Höhe von 20,-- € bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Darstellungen durch Bildwerfer ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 veranlasst,
3. die zeitlichen Beschränkungen des § 3 Abs. 2 nicht beachtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Uffenheim vom 22. Oktober 1981 außer Kraft.

Uffenheim, den 22. November 2007
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister

niedergelegt: 01.12.2007

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Verordnung in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.11.2007 hingewiesen, die in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Verordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 01.12.2007 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 18.12.2007

Schöck
1. Bürgermeister